

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 3.5.2022**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung**

**A. Problem**

Gemäß § 1 der Kostenverordnung der Kulturverwaltung vom 23. August 2002 werden von den Kulturbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem der Kostenverordnung beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.

Sowohl das Staatsarchiv Bremen als auch das Landesamt für Denkmalpflege haben ihre jeweilige Gebührenordnung überprüft und streben Änderungen an:

- Im Staatsarchiv soll zukünftig auf die Erhebung der Benutzungsgebühr verzichtet werden.
- Im Landesamt für Denkmalpflege sollen die Gebühren für Bescheinigungen nach Bescheinigungsrichtlinien nicht wie bisher nach Höhe der bescheinigten Werte gestaffelten werden, sondern zukünftig rein prozentual am bescheinigten Wert bemessen werden.

Für die Anpassung der Gebührenordnung des Staatsarchivs sowie des Landesamtes für Denkmalpflege ist eine Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung notwendig.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394), ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände der Kostenverordnung der Kulturverwaltung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

## Hintergrund

### Staatsarchiv Bremen

Im Staatsarchiv Bremen werden für die Benutzung des Archivgutes, der Bibliothek und der technischen Einrichtungen im Benutzerbereich gemäß Kostenverordnung der Kulturverwaltung (KulturKostV Nr. 201.00) Benutzungsgebühren in Höhe von 2 € pro Tag erhoben (Monatskarte 12 €, Jahreskarte 40 €). Von der Gebühr befreit sind nur Auszubildende, Schüler\*innen und Studierende. Nicht erhoben wird die Gebühr auch bei Benutzungen zu Kooperationsprojekten des Staatsarchivs und bei Benutzungen für Beiträge in Publikationen des Staatsarchivs.

Zukünftig möchte das Staatsarchiv auf die Erhebung der Benutzungsgebühr verzichten.

Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

1. Die Erhebung und Verbuchung der Benutzungsgebühren ist mit nennenswertem Aufwand verbunden. Vor allem ihre Barerhebung in der Benutzerberatung nimmt Zeit in Anspruch, die oftmals in der Beratung fehlt. Dennoch kommen nur relativ niedrige Gesamteinnahmen zustande: Sie lagen in den letzten Jahren bei ca. 3.000 € jährlich, 2020 wegen der Einschränkungen im Benutzerverkehr bei nur ca. 1.500 € (siehe Ausführung unter C zu finanziellen Auswirkungen).
2. Mit der Gebührenerhebung geht eine deutlich negative Außenwirkung hervor bis hin zu rückläufiger Nutzung des Archivs. Archivbenutzer\*innen nehmen die – wenn auch geringe – Gebühr für die Archivbenutzung als Benutzungshindernis wahr. Sie führt seit Jahren zu Beschwerden und Irritationen im Umgang mit Benutzer\*innen. Im Ergebnis gehen Archivbenutzungen zurück oder Archivbesuche bleiben unter ausdrücklichem Hinweis auf die Tagesgebühren aus. Die zunehmende Online-Nutzung von Quellen und Hilfsmitteln unterstützt die fatale Entwicklung, Besuche des Staatsarchivs zu umgehen, zumal die Online-Nutzung gebührenfrei ist.
3. Benutzer\*innen fühlen sich in ihrer wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung durch die Erhebung von Gebühren nicht nur nicht wertgeschätzt und ermuntert, sondern eher behindert.
4. Da die Archive des Bundes und viele Archive anderer Bundesländern (u. a. in Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein) keine Nutzungsgebühren erheben (oder weitreichende Ausnahmeregelungen zulassen), wird die Regelung in Bremen von Nutzer\*innen als besonders nachteilig empfunden. Auch wenn die genannten Bundesländer nicht unmittelbar mit Bremen vergleichbar sind, repräsentieren sie mit 51 Mio. Einwohnern doch die Mehrheit der Menschen in Deutschland, sodass die Auswahl der Länder zeigt, dass die Gebührenfreiheit ein repräsentativer Faktor für die Nutzung staatlichen Archivguts in Deutschland ist.
5. Das Staatsarchiv möchte Archivbenutzung fördern und das historische Interesse der Bürger\*innen wachhalten sowie wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Arbeiten unterstützen. Auch war es immer ein kulturpolitisches Anliegen des Staatsarchivs, dass in Bremen die Archivnutzung benutzungsfreundlich und ohne Hürden angelegt ist.

6. Im Rahmen des Neustarts im Kulturbereich nach der Corona-Pandemie möchte das Staatsarchiv Bremen deshalb fortan auf die Erhebung von Benutzungsgebühren verzichten. Nicht nur viele Kulturschaffende haben an den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie schwer zu tragen, auch viele historisch Forschende trifft diese Belastung. Ein Verzicht auf die Benutzungsgebühr ist ein zeitgemäßes positives Signal und ein Mittel, rückläufigen Benutzungszahlen entgegenzuwirken, den Benutzungsservice zu verbessern und den Zugang zu Archivgut nachhaltig niedrigschwellig zu ermöglichen.

### **Landesamt für Denkmalpflege**

Die Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen zur Geltendmachung beim Finanzamt durch das Landesamt für Denkmalpflege und die daraus resultierende steuerliche Begünstigung stellt einen nicht unwesentlichen finanziellen Vorteil für Denkmaleigentümer\*innen dar; mitunter können die Bau- oder Sanierungsmaßnahmen nach geltendem Steuerrecht so zu über 100 % abgeschrieben werden.

Diese enorme Besserstellung gegenüber „normalen“ Wohneigentümer\*innen wird daher mit einer Gebühr belegt. Im Gegenzug sind „belastende“ Bescheide wie das Einholen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gebührenfrei. Das Landesamt für Denkmalpflege möchte von seinem bisherigen System der ausschließlich nach der Höhe der bescheinigten Werte gestaffelten Gebühren abrücken und stattdessen eine rein prozentual am bescheinigten Wert bemessene Gebühr erheben (Wertgebühr nach § 5 Abs. 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)).

Folgende Gründe sind hierfür maßgeblich:

1. Die Gebühr wird nicht mehr gedeckelt. So werden Bescheinigungen über 550.000 € künftig auch mit entsprechend höheren Gebühren belegt, anstatt wie bisher gleichbleibend mit 551 € (siehe Tabelle, Anhang 1). Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahresdurchschnitt nur etwa drei Bescheinigungen überhaupt mit Werten von über 550.000 € ausgestellt werden, die Zahl der von dieser Regelung Betroffenen ist also gering.
2. Die meisten ausgestellten Bescheinigungen machen den derzeit kleinsten Gebührensatz aus, Bescheinigungen bis 10.000 €: Im Durchschnitt über 40 % pro Jahr. Nimmt man die nächsthöhere Staffelung hinzu, bis 25.000 €, sind es sogar über 60 %. Der Großteil der Bescheinigungen wird also für kleinere, in der Regel von Privatpersonen beauftragte Maßnahmen ausgestellt. Für diesen Personenkreis beträgt die Steigerung in absoluten Zahlen maximal 20 € und in einigen Fallkonstellationen findet sogar eine minimale Entlastung statt (siehe Tabelle, Anhang 1).
3. Es ist aus den Akten nicht mehr nachvollziehbar, worauf die bisherige Staffelung basiert.
4. Preissteigerungen führen zur teureren Maßnahmen und so tendenziell zu höheren bescheinigten Werten. Diese Steigerungen werden durch eine prozentual berechnete Gebühr automatisch eingepreist. Gleiches gilt für Preissenkungen. Dadurch ist der künftige Anpassungsbedarf der Gebühr sehr gering.

5. Die Erhebung einer am bescheinigten Wert bemessenen Gebühr wird auch von anderen Denkmalschutzbehörden angewandt (z. B. Berlin, Schleswig-Holstein, Lübeck).

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die vom Land und der Stadt Bremen erhobenen Gebühren kostendeckend sein müssen (Pkt. C.1 der Verfahrensrichtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung (VR-Gebühren)). Eine rein prozentuale Bewertung würde dies bei den kleineren Beträgen allerdings nicht garantieren. Es ist also eine Mindesthöhe festzulegen: Die kürzeste Bearbeitungsdauer für einen sehr einfachen, kleinen Antrag dauert laut Aussage der Mitarbeiter\*innen aus der Praktischen Denkmalpflege etwa 45 Minuten. Analog zu Punkt 103.00 der Anlage zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) entspricht dies für eine\*n Arbeit-nehmer\*in im gehobenen Dienst aktuell 54,00 €.

## **B. Lösung**

Die Anlage „Kostenverzeichnis Kultur“ zu §1 der KulturKostV wird wie folgt geändert:

201.00: wird gestrichen.

203.04: Bescheinigungen nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG und 82i und k EStDV: 0,2 von Hundert des bescheinigten Wertes, abgerundet auf volle Euro, mindestens aber der anteilige Stundensatz für 45 Minuten für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe gem. Ziffer 103.00 der Anlage (zu § 1) „Allgemeines Kostenverzeichnis“ der AllKostV

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung (Anlage 2) mit Wirkung nach dem Tage der Verkündung im Gesetzblatt.

## **C. Alternativen**

Alternativ könnte auf die Gebührenänderungen verzichtet werden. Aus den in der Vorlage erläuterten Gründen wird diese Alternative nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Staatsarchiv: Die Einnahmen durch die Gebühr belaufen sich auf durchschnittlich 2.000 € pro Jahr. Bei einem Gesamthaushalt von ca. 1,6 Mio. ist diese Summe nachrangig. Daraus ergibt sich keine nachteilige Auswirkung auf die zukünftige Haushaltsbewirtschaftung. Ihre positive Wirkung im Verhältnis zu Nutzung und Öffentlichkeit wäre hingegen erheblich.

Landesamt für Denkmalpflege: Wie aus der Tabelle (Anlage 1) ersichtlich, führt ein Gebührensatz von 0,2 % des bescheinigten Wertes zu einem deutlichen Anstieg der Gebühr bereits ab etwa 50.000 €, sodass hier mit deutlichen Mehreinnahmen zu rechnen ist.

Eine genderbezogene Prüfung der Vorlage hat ergeben, dass Männer und Frauen gleichermaßen betroffen sind.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Anlage 2 „Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung“ wurde von der Senatorin für Justiz rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Eine Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister erfolgt nach Beschlussfassung des Senats.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes die in der Anlage beigefügte Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung (Anlage 2).
2. Der Senat bittet den Senator für Kultur, die Zustimmung der Deputation für Kultur und den Senator für Finanzen die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlagen:

1. Landesamt für Denkmalpflege: Gegenüberstellung alte und neue Gebühren
2. Entwurf Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung

# Anlage 1 zur Vorlage Änderung der Kostenverordnung Kultur

Landesamt für Denkmalpflege

bescheinigter Wert (bW)	akt. Gebühr lt. KulturKostV	0,2% vom bW	Veränderung
10.000 €	34 €	54 €	Mindestgebühr! 20 €
25.000 €	56 €	54 €	Mindestgebühr! - 2 €
50.000 €	83 €	100 €	17 €
100.000 €	111 €	200 €	89 €
250.000 €	166 €	500 €	334 €
300.000 €	222 €	600 €	378 €
350.000 €	278 €	700 €	422 €
400.000 €	334 €	800 €	466 €
450.000 €	390 €	900 €	510 €
500.000 €	446 €	1.000 €	554 €
550.000 €	502 €	1.100 €	598 €
600.000 €	551 €	1.200 €	649 €
650.000 €	551 €	1.300 €	749 €

...

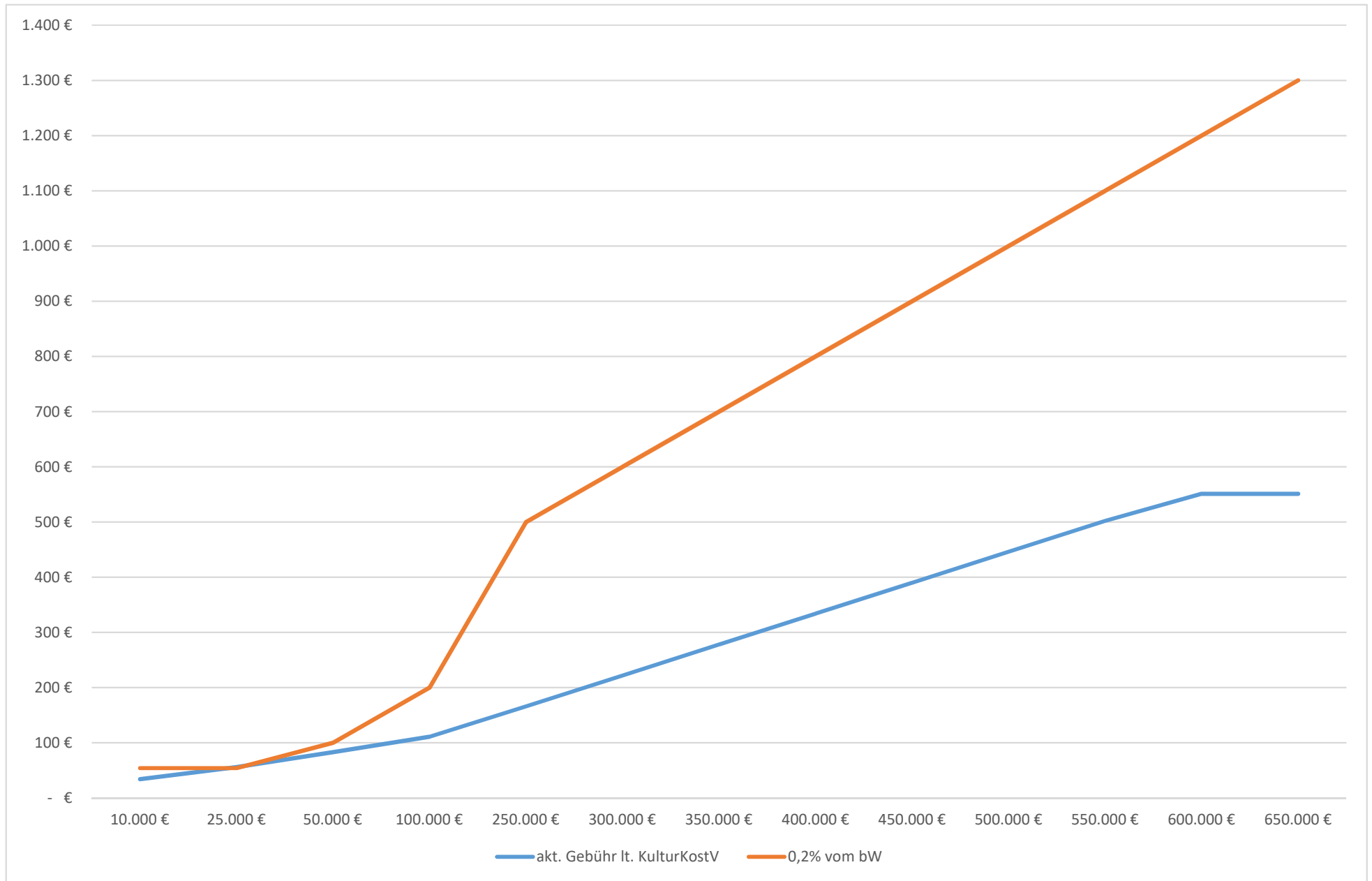
Exemplarisch bei sehr hohen Beträgen (selten)		
1.000.000 €	551 €	2.000 €
2.000.000 €	551 €	4.000 €
4.000.000 €	551 €	8.000 €
9.000.000 €	551 €	18.000 €
20.000.000 €	551 €	40.000 €

1.449 €  
3.449 €  
7.449 €  
17.449 €  
39.449 €

	Anzahl Fälle 2018	Anzahl Fälle 2019	Anzahl Fälle 2020
60% der gestellten Anträge im Wert bis 25 TEUR	17	24	11
	4	5	13
	7	5	5
	4	5	6
	1	2	1
	1	0	1
	0	1	0
	0	0	0
	0	0	0
	0	0	1
	0	0	0
Fälle über 550.000 €	3	3	1
<b>Gesamtfälle/Jahr</b>	<b>37</b>	<b>45</b>	<b>39</b>
höchster bW i. d. J.:	20.571.408,49 €	3.021.694,61 €	558.328,62 €

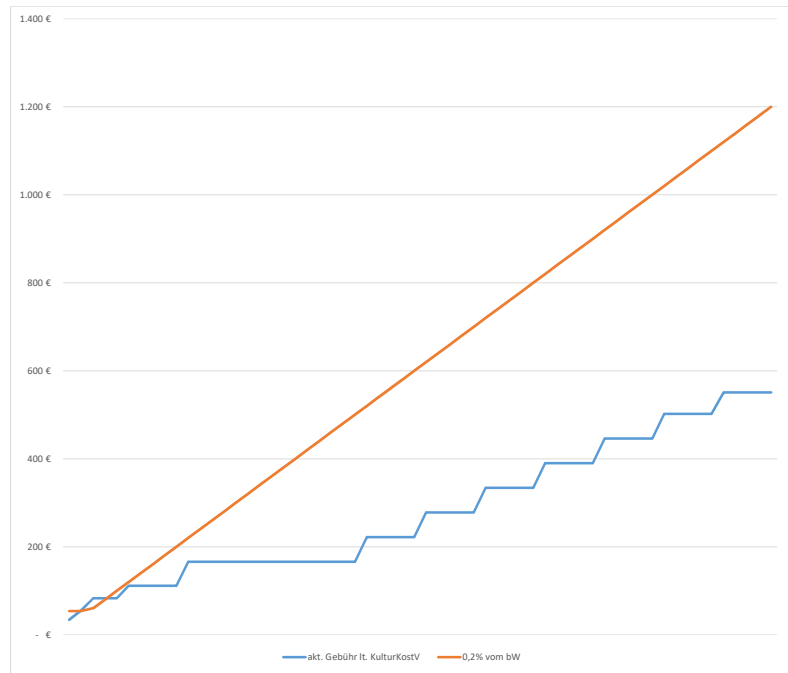
	2018	2019	2020*
Gebühren-Einnahmen lt. SAP:	3.522,00 €	4.675,00 €	3.599,00 €
Geb.-Einnahmen bei 0,2 % vom bW + Mindestgebühr:	50.040,00 €	14.742,00 €	4.717,00 €

\*Daten 2020 nur zu 82 % vollständig



bescheinigter Wert (bW)	akt. Gebühr lt. KulturKostV	0,2% vom bW
10.000 €	34 €	54 €
20.000 €	56 €	54 €
30.000 €	83 €	60 €
40.000 €	83 €	80 €
50.000 €	83 €	100 €
60.000 €	111 €	120 €
70.000 €	111 €	140 €
80.000 €	111 €	160 €
90.000 €	111 €	180 €
100.000 €	111 €	200 €
110.000 €	166 €	220 €
120.000 €	166 €	240 €
130.000 €	166 €	260 €
140.000 €	166 €	280 €
150.000 €	166 €	300 €
160.000 €	166 €	320 €
170.000 €	166 €	340 €
180.000 €	166 €	360 €
190.000 €	166 €	380 €
200.000 €	166 €	400 €
210.000 €	166 €	420 €
220.000 €	166 €	440 €
230.000 €	166 €	460 €
240.000 €	166 €	480 €
250.000 €	166 €	500 €
260.000 €	222 €	520 €
270.000 €	222 €	540 €
280.000 €	222 €	560 €
290.000 €	222 €	580 €
300.000 €	222 €	600 €
310.000 €	278 €	620 €
320.000 €	278 €	640 €
330.000 €	278 €	660 €
340.000 €	278 €	680 €
350.000 €	278 €	700 €
360.000 €	334 €	720 €
370.000 €	334 €	740 €
380.000 €	334 €	760 €
390.000 €	334 €	780 €
400.000 €	334 €	800 €
410.000 €	390 €	820 €
420.000 €	390 €	840 €
430.000 €	390 €	860 €
440.000 €	390 €	880 €
450.000 €	390 €	900 €
460.000 €	446 €	920 €
470.000 €	446 €	940 €
480.000 €	446 €	960 €
490.000 €	446 €	980 €
500.000 €	446 €	1.000 €
510.000 €	502 €	1.020 €
520.000 €	502 €	1.040 €
530.000 €	502 €	1.060 €
540.000 €	502 €	1.080 €
550.000 €	502 €	1.100 €
560.000 €	551 €	1.120 €
570.000 €	551 €	1.140 €
580.000 €	551 €	1.160 €
590.000 €	551 €	1.180 €
600.000 €	551 €	1.200 €

Mindestgebühr  
Mindestgebühr





# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am <b>XX.XX.XXX</b>	Nr. <b>XX</b>
------	-------------------------------	---------------

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Kulturverwaltung

### Beschlussdatum

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses

### Artikel 1

Die Anlage „Kostenverzeichnis Kultur“ (zu § 1) der Kostenverordnung der Kulturverwaltung vom 23. August 2002 (Brem.GBl. S. 414 — 203-c-3), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 2014 (Brem.GBl. S. 772) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Kultur

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
<b>201</b>	<b>Staatsarchiv</b>	
201.01	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern und Nutzung des Archivs, soweit besondere Leistungen erbracht werden.	Berechnung nach Zeitaufwand nach der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV)
201.02	Papierkopie durch das Archivpersonal	Berechnung je Stück

		nach der Allgemeinen Kostenverordnung
201.03	Auflichtscan (200 dpi) durch das Archivpersonal	je Scan 1,50
201.04	Flachbettscan durch das Archivpersonal	je Scan 3
201.05	Flachbettscan vom Fotonegativ oder Dia durch das Archivpersonal	je Scan 5
201.06	Digitalfoto durch das Archivpersonal	je Scan 10
201.07	Großformatdigitalisat durch das Archivpersonal	je Scan 13
201.08	Anfertigung von Reproduktionen an Selbstbedienungsgeräten des Staatsarchivs durch die Benutzerinnen und Benutzer	je Scan 0,20 je Papierkopie 0,50
201.09	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen bei überwiegend gewerblichem Interesse des Nutzers	je Blatt oder Aufnahme 20 bis 340
<b>203</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
203.04	Bescheinigungen nach Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 11b, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG und 82i und k EStDV	0,2 von Hundert des bescheinigten Wertes, abgerundet auf volle Euro, mindestens aber der anteilige Stundensatz für 45 Minuten für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe gem. Ziffer 103.00 der Anlage (zu § 1) „Allgemeines Kostenverzeichnis“ der AllKostV

203.06	Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit gemäß § 4 Nummer 20 Umsatzsteuergesetz	25 bis 250
--------	---	------------

“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Signatur